



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

5 W 851/06

In dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen, Gemarkung Eschenlohe, Blatt 970, 1627 und 1097 auf den Namen des Schuldners eingetragenen Grundstücke

Beteiligte:

Christian Georg Huber, Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen
-Schuldner und Beschwerdeführer-

gegen

Wüstenroth Bausparkasse AG u.a.
-Gläubiger und Beschwerdegegner-

hier: Richterablehnung

erlässt der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch die unterzeichnenden Richter ohne mündliche Verhandlung am 18.2.2008 folgenden

Beschluss:

Die Richterablehnung des Beschwerdeführers vom 13.2.2008 (Bl. 742/744 d.A.) wird für unzulässig erklärt.

Gründe:

Voraussetzung eines zulässigen Ablehnungsgesuchs ist unter anderem, dass sich das Gesuch gegen einen mit der Sache befassten Richter wendet. Nicht ablehnbar ist das Gericht als solches, ein ganzer Spruchkörper oder ein mit der Sache nicht befasster Richter einer Spruchgruppe, vgl. hierzu Zöller / Vollkommer, 26. Aufl., Rn. 2 zu § 42 ZPO m.w.N.

Vorliegend war weder der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Kotschy noch ein sonstiges Mitglied des 5. Zivilsenats mit Ausnahme des als Einzelrichter

zur Entscheidung berufenen Richters am Oberlandesgericht Dr. Barwitz mit der Entscheidung über die Beschwerde befasst. Dass der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Kotschy einen Telefonanruf des Beschwerdeführers entgegengenommen hat, vermag daran nichts zu ändern.

Das Ablehnungsgesuch gegen den mit der Sache befassten Richter am Oberlandesgericht Dr. Barwitz ist rechtsmissbräuchlich. Der Beschwerdeführer trägt auch nicht ansatzweise Gründe in Sinne von § 42 Abs. 2 ZPO vor, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigten. Ziel des Ablehnungsgesuchs ist offenkundig, eine Abgabe des Verfahrens an den – sachlich unzuständigen – Bundesgerichtshof zu erreichen. Der Beschwerdeführer verfolgt damit mit seinem Antrag verfahrensfremde Ziele. Der abgelehnte Richter war auch nicht daran gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden. Das Ablehnungsgesuch ist nach dem Zeitpunkt eingegangen, zu dem die Entscheidung über die Beschwerde zur Senatsgeschäftsstelle gelangt ist. Eine Veranlassung, die Entscheidung zu revidieren, bestand angesichts der Rechtsmissbräuchlichkeit des Ablehnungsgesuchs nicht, vgl. hierzu Zöller/Vollkommer, 26. Aufl., Rn. 2 zu § 47 ZPO.

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Entscheidung abschließend ist. Weitere Ablehnungsanträge oder gleichlautende Eingaben in vorliegender Sache werde nicht mehr beantwortet.

Dr. Pürner
Richter

Dr. Schwegler
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Kalomiris
Richter



**Für die Richtigkeit der Ausfertigung
München, den 20.02.2008
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München**


**Janeck, Justizangestellte
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Gz.5 W 851/08
(Bitte stets angeben)

München,
Telefon-Nr.
fristwahrende
Telefaxanschlüsse:

20. Februar 2008
(089) 5597-3666

(089) 5597-3570
(089) 5597-2747

Zimmer-Nr.

1.21

Oberlandesgericht München, 80097 München

Herrn
Christian Georg Huber
Aichacher Str. 19
86529 Schrobenhausen

Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Sie erreichen uns am besten in den Kernzeiten
von Montag bis Donnerstag
von 08.30 Uhr bis 11.15 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.15 Uhr
sowie am Freitag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Verfahren: Huber ./ Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrot-Haus
wegen Zuschlagsbeschluss

Sehr geehrter Herr Huber!

In der Anlage erhalten Sie den Beschluss vom 18.02.2008 mit
berichtigtem Aktenzeichen.

Ich bitte das Schreibversehen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen


Justizangestellte



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Ausfertigung

5 W 851/08

In dem Zwangsversteigerungsverfahren über die im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen, Gemarkung Eschenlohe, Blatt 970, 1627 und 1097 auf den Namen des Schuldners eingetragenen Grundstücke

Beteiligte:

Christian Georg Huber, Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen
-Schuldner und Beschwerdeführer-

gegen

Wüstenroth Bausparkasse AG u.a.
-Gläubiger und Beschwerdegegner-

hier: Richterablehnung

erlässt der 5. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch die unterzeichnenden Richter ohne mündliche Verhandlung am 18.2.2008 folgenden

Beschluss:

Die Richterablehnung des Beschwerdeführers vom 13.2.2008 (Bl. 742/744 d.A.) wird für unzulässig erklärt.

Gründe:

Voraussetzung eines zulässigen Ablehnungsgesuchs ist unter anderem, dass sich das Gesuch gegen einen mit der Sache befassten Richter wendet. Nicht ablehnbar ist das Gericht als solches, ein ganzer Spruchkörper oder ein mit der Sache nicht befasster Richter einer Spruchgruppe, vgl. hierzu Zöller / Vollkommer, 26. Aufl., Rn. 2 zu § 42 ZPO m.w.N.

Vorliegend war weder der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Kotschy noch ein sonstiges Mitglied des 5. Zivilsenats mit Ausnahme des als Einzelrichter zur Entscheidung berufenen Richters am Oberlandesgericht Dr. Barwitz mit der Entscheidung über die Beschwerde befasst. Dass der Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Kotschy einen Telefonanruf des Beschwerdeführers entgegengenommen hat, vermag daran nichts zu ändern.

Das Ablehnungsgesuch gegen den mit der Sache befassten Richter am Oberlandesgericht Dr. Barwitz ist rechtsmissbräuchlich. Der Beschwerdeführer trägt auch nicht ansatzweise Gründe in Sinne von § 42 Abs. 2 ZPO vor, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigten. Ziel des Ablehnungsgesuchs ist offenkundig, eine Abgabe des Verfahrens an den – sachlich unzuständigen – Bundesgerichtshof zu erreichen. Der Beschwerdeführer verfolgt damit mit seinem Antrag verfahrensfremde Ziele. Der abgelehnte Richter war auch nicht daran gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden. Das Ablehnungsgesuch ist nach dem Zeitpunkt eingegangen, zu dem die Entscheidung über die Beschwerde zur Senatsgeschäftsstelle gelangt ist. Eine Veranlassung, die Entscheidung zu revidieren, bestand angesichts der Rechtsmissbräuchlichkeit des Ablehnungsgesuchs nicht, vgl. hierzu Zöller/Vollkommer, 26. Aufl., Rn. 2 zu § 47 ZPO.

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Entscheidung abschließend ist. Weitere Ablehnungsanträge oder gleichlautende Eingaben in vorliegender Sache werde nicht mehr beantwortet.

Dr. Pürner
Richter

Dr. Schwegler
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Kalomiris
Richter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung
München, den 20.02.2008
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

Janeck, Justizangestellte
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle